



EINGESCHRÄNKTE GARANTIE

REV. 050114-LINEAR

Jinko Solar Import and Export Co. Ltd. ("**Jinko**") gewährt dem ursprünglichen Käufer sowie dessen genehmigten Rechtsnachfolgern ("**Kunde**") die nachfolgend beschriebenen Garantien hinsichtlich aller Photovoltaik-Solarmodule ("**Module**"), die von Jinko im Rahmen von am oder nach dem 1. Mai 2014 abgeschlossenen Kaufverträgen verkauft werden, zu den hierin beschriebenen Bedingungen ("**eingeschränkte Garantie**"). Jinko und der Kunde werden im Folgenden auch einzeln als "**Partei**" und gemeinsam als "**Parteien**" bezeichnet.

Etwaige Ansprüche des Kunden aus dem Kaufvertrag für die Module bleiben unberührt und besetzen neben dieser eingeschränkten Garantie.

1. **BEGINN DER GARANTIEZEIT.** Jinko übernimmt die hierin beschriebene eingeschränkte Garantie ab der Lieferung der Module an deren ursprünglichen Käufer bzw. einhundertachtzig (180) Tage nach dem Datum der Modulherstellung, das anhand der Seriennummer solcher Module ermittelt werden kann [Stellen Nr. 7-12 der Seriennummer von links (JJMMTT)] – je nachdem, was früher ist ("**Beginn der Garantiezeit**").

2. **EINGESCHRÄNKTE PRODUKTGARANTIE.** Ab dem Beginn der Garantiezeit für die darauffolgenden einhundertzwanzig (120) Monate garantiert Jinko, dass die Module und deren entsprechende DC-Anschlüsse und Kabel, sofern vorhanden, in puncto Design, Material und Verarbeitung frei von wesentlichen Mängeln sind, die sich auf die Leistung der Module auswirken ("**eingeschränkte Produktgarantie**"). Verschleiß- und Abnutzungserscheinungen stellen keinen wesentlichen Mangel dar.

3. **EINGESCHRÄNKTE LEISTUNGSGARANTIE.** Jinko garantiert gemäß den Bedingungen dieser eingeschränkten Garantie, dass die Degradationsrate in den nachfolgend angegebenen Zeiträumen ab dem Beginn der Garantiezeit folgende Werte nicht überschreitet: (a) für Monokristallin-Module: (i) 3,0 % im ersten Jahr; (ii) 0,7 % in jedem weiteren Jahr bis zum Zeitpunkt fünfundzwanzig (25) Jahre nach dem Beginn der Garantiezeit, in welchem die tatsächliche Ausgangsleistung nicht weniger als 80,2 % der nominellen Ausgangsleistung betragen darf; und (b) für Polykristallin-Module: (i) 2,5 % im ersten Jahr; (ii) 0,7 % in jedem weiteren Jahr bis zum Zeitpunkt fünfundzwanzig (25) Jahre nach dem Beginn der Garantiezeit, in welchem die tatsächliche Ausgangsleistung nicht weniger als 80,7 % der nominellen Ausgangsleistung betragen darf ("**eingeschränkte Leistungsgarantie**").

4. **LEISTUNGSDEFINITIONEN.** Unter "**nominelle Ausgangsleistung (AL₀)**" ist die Angabe auf dem ursprünglich hergestellten Typenschild des Moduls zu verstehen, ausgedrückt in Watt, zertifiziert von Jinko und auf dem Modul angegeben, ausgenommen etwaige spezifizierte positive Toleranz. Unter "**tatsächliche Ausgangsleistung (AL_t)**" ist die Ausgangsleistung des Moduls zu verstehen, ausgedrückt in Watt, bei einem Watt-Peak, den ein Modul zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Jahr nach dem Beginn der Garantiezeit (**t**) bei seinem „maximalen Leistungspunkt“ unter Standard-Testbedingungen nach der Korrektur etwaiger Messfehler erzeugt ("**STB**"). Die STB lauten gemäß IEC 61215 wie folgt: (a) ein Lichtspektrum von AM 1,5; (b) eine Einstrahlung von 1.000 W pro m²; und (c) eine Zelltemperatur von 25 Grad Celsius bei einer rechtwinkligen Einstrahlung. Die "**Degradationsrate (DR)**" muss ein positiver

Betrag sein, der anhand der folgenden Formel berechnet und in Prozent ausgedrückt wird:

$$DR = 1,00 - [(AL_i) / (AL_o)]$$

5. NACHWEIS UND GELTENDMACHUNG EINER GARANTIEVERLETZUNG.

Der Kunde trägt die Beweislast für das Vorliegen einer Verletzung der eingeschränkten Garantie. Wenn der Kunde glaubt, dass eine Verletzung der eingeschränkten Produktgarantie oder der eingeschränkten Leistungsgarantie (gemeinsam „Garantien“) vorliegt, muss der Kunde unverzüglich, in jedem Fall aber nicht später als dreißig (30) Tage nach der Kenntnisnahme durch den Kunden, Jinko darüber informieren und dabei folgende Informationen in Zusammenhang mit dem Anspruch mitteilen: (a) die Partei, die Ansprüche erhebt; (b) eine detaillierte Beschreibung; (c) Nachweise, einschließlich Fotos und Daten; (d) relevante Seriennummern; (e) Beginn der Garantiezeit; (f) Modultyp; (g) Adresse, an der sich die Module befinden; (h) etwaige weitere Nachweise, die von Jinko angefordert werden; und (i) auf Anfrage seitens Jinko das jeweilige Modul, das die Garantieverletzung vermeintlich begründet. Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Vereinbarungen ist Jinko berechtigt, nach eigenem Ermessen durch eine schriftliche Benachrichtigung des Kunden zu verlangen, dass jedwede vermeintliche Garantieverletzung vom TÜV Rheinland, TÜV SÜD oder einem anderen unabhängigen Testlabor („unabhängiges Testlabor“), das von Jinko ausgewählt und vom Kunden genehmigt wird, geprüft wird, wobei die Erteilung einer solchen Genehmigung nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf. Die Strommesstoleranz von jedwedem Test-Equipment, das von einem unabhängigen Testlabor bei der Durchführung

von Tests gemäß diesem Abschnitt 5 verwendet wird, muss vor der Durchführung solcher Tests beiden Parteien schriftlich mitgeteilt werden und in den vom unabhängigen Testlabor bereitgestellten endgültigen Testergebnissen angegeben sein. Die Feststellung eines unabhängigen Testlabors darüber, ob eine Garantieverletzung vorliegt oder nicht, ist im Hinblick auf den Gegenstand der Prüfung abschließend und verbindlich. Jinko ist für alle Kosten verantwortlich, die in Zusammenhang mit dem Versand eines Moduls seitens des Kunden gemäß Abschnitt 5 (i) und mit jedweden Dienstleistungen eines unabhängigen Testlabors, einschließlich Versand, Testdienstleistungen, Lagerung, Versicherung und einer etwaigen versehentlichen Beschädigung des Moduls, entstehen. Die Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Kunde Jinko nach dem Erhalt einer Benachrichtigung hinsichtlich aller Kosten schadlos hält, falls das unabhängige Testlabor nicht in der Lage ist, eine Garantieverletzung zu bestätigen, oder falls der Kunde nicht in der Lage ist, eine Garantieverletzung auf andere Weise zu beweisen.

6. GARANTIEANSPRÜCHE. Jinko kann im Fall eines Moduls, das eine Garantieverletzung herbeiführt, dieses Modul nach eigenem Ermessen reparieren, austauschen oder zusätzliche Module bereitstellen, um den entsprechenden Leistungsverlust zu kompensieren. Zusätzliche, reparierte oder ausgetauschte Module werden an dieselbe Adresse versendet wie das ursprüngliche Modul, das eine Garantieverletzung herbeiführte, und auf Grundlage derselben Bestimmungen von INCOTERMS 2010 wie im Rahmen des Kaufvertrags, für den diese eingeschränkte Garantie gilt.

Ausgetauschte Module, die Jinko gemäß Abschnitt 5 erhält, sind ausschließliches Eigentum von Jinko. Jinko muss alle Versandkosten übernehmen, die bei der zusätzlichen Lieferung, der Reparatur oder dem Austausch gemäß diesem Abschnitt 6 entstanden sind. Zusätzliche oder ausgetauschte Module müssen vom selben Typ und von derselben physischen Form sein wie das ursprüngliche Modul, mit dem ursprünglichen Modul elektrisch kompatibel sein und eine elektrische Ausgangsleistung aufweisen, die nicht geringer ist als die garantierte Ausgangsleistung des ursprünglichen Moduls zum Zeitpunkt der Lieferung oder des Austauschs, und zwar basierend auf den garantierten Degradationsraten, die in Abschnitt 3 beschrieben werden. Wenn Jinko keine Module mehr liefert, die die genannten Kriterien erfüllen, ist Jinko berechtigt, andere Module als Austausch- oder Zusatzmodule zu liefern, die die genannten Kriterien am ehesten erfüllen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist. Die Reparatur, der Austausch oder die zusätzliche Lieferung gemäß diesem Abschnitt 6 führt zu keiner Verlängerung der Garantiebestimmungen.

7. AUSSCHLÜSSE. Diese eingeschränkte Garantie unterliegt den in diesem Abschnitt 7 festgelegten Ausschlüssen. Die Garantien gelten nicht für Module, die (a) ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Jinko oder entgegen den schriftlichen Anweisungen von Jinko geändert, repariert oder modifiziert wurden; (b) nach dem Kauf bzw. nach dem Erhalt eines Ersatzmoduls von Jinko vom Kunden entfernt und an einem anderen Standort als dem physischen Standort, an dem die Module ursprünglich installiert wurden, neu installiert wurden; (c) Gegenstand einer missbräuchlichen oder unsachgemäßen

Verwendung, von Vernachlässigung oder eines Unfalls waren, es sei denn, dies wurde während der Lagerung, des Transports, des Hantierens, der Installation, der Anwendung, der Nutzung oder der Wartung von Jinko verursacht; (d) einer höheren Gewalt, Überspannungen, Blitzeinschlägen, Überschwemmungen, Bränden, Vandalismus, Manipulationen, versehentlichen Beschädigungen oder anderen Widrigkeiten ausgesetzt waren, auf die Jinko keinen Einfluss hat und die zu Materialschäden an den Modulen führten; (e) auf mobilen Plattformen (abgesehen von ein- oder zweiachsigen Trackern) oder in einer Meeresumgebung installiert wurden; (f) direktem Kontakt mit korrosiven Stoffen oder Salzwasser ausgesetzt waren; oder (g) auf eine Weise verwendet wurden, die nicht mit der Version des Jinko-Installationshandbuchs übereinstimmt, die zum Zeitpunkt der Herstellung des Moduls unter www.jinkosolar.com verfügbar war. Die Garantien gelten nicht für Module, bei denen die Etiketten, auf denen die Typen- oder Seriennummer angegeben ist, modifiziert, entfernt oder unleserlich gemacht wurden. Die Garantie gilt nicht für Module, deren vollständige und endgültige Zahlung gemäß dem Kaufvertrag von Jinko nicht erhalten wurde.

8. BENACHRICHTIGUNG. Jedwede im Rahmen dieser eingeschränkten Garantie erforderliche oder genehmigte Benachrichtigung muss in schriftlicher Form erfolgen und vom Absender korrekt gesendet und vom Empfänger korrekt empfangen werden. Postalisch gesendete oder gefaxte Benachrichtigungen müssen an die dem ursprünglichen Installationsort nächstgelegene Jinko-Niederlassung adressiert werden. Diese kann unter www.jinkosolar.com/contact.html ermittelt werden. Vorab per E-Mail gesendete Benachrichtigungen müssen an

cs@jinkosolar.com adressiert werden. Der Kunde muss seine Kontaktdaten auf Anfrage unverzüglich bereitstellen. Um Zweifel aus dem Weg zu räumen, stellt eine E-Mail alleine keine gültige Benachrichtigung gemäß diesem Abschnitt 8 dar.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN. **UNGEACHTET GEGENTEILIGER BESTIMMUNGEN IN DIESER EINGESCHRÄNKTEN GARANTIE, SOFERN HIERIN NICHT AUSDRÜCKLICH ANGEGBEN, ÜBERNIMMT JINKO KEINE EXPLIZITEN ODER IMPLIZITEN GEWÄHRLEISTUNGEN, GARANTIEEN ODER VERPFLICHTUNGEN, DIE SICH AUS DEN MODULEN ERGEBEN ODER MIT DIESEN IN ZUSAMMENHANG STEHEN, UND JINKO ÜBERNIMMT KEINE GESETZLICH FESTGELEGTE GEWÄHRLEISTUNGEN ODER GARANTIEEN, EINSCHLIESSLICH IMPLIZIERTE LEISTUNGSGARANTIEEN, DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK SOWIE IMPLIZIERTE GEBRAUCHS- ODER NUTZUNGSGARANTIEEN, DIE SICH AUS DEN MODULEN ERGEBEN ODER MIT DIESEN IN ZUSAMMENHANG STEHEN. DIE ANSPRÜCHE DES KUNDEN IM FALL EINER VERLETZUNG DIESER EINGESCHRÄNKTEN GARANTIE SIND HIERIN ABSCHLIESSEND GEREGLT UND SIND DIE EINZIGEN UND AUSSCHLIESSLICHEN ANSPRÜCHE UND RECHTE, DIE SICH AUS EINER GARANTIEVERLETZUNG ERGEBEN ODER DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHEN. JINKO IST GEMÄSS DIESER GARANTIE IN KEINEM FALL FÜR ETWAIGE KOSTEN FÜR LEISTUNGSANALYSE, INSPEKTION, DIAGNOSE, ENTFERNUNG, ZOLL, IMPORT, EXPORT, STEUER, ODER WIEDEREINBAU VERANTWORTLICH UND HAFTET NICHT FÜR SPEZIELLE; DIREKTE ODER INDIREKTE SCHÄDEN ODER STRAFSCHADENSERSATZ SOWIE FÜR VERSCHÄRFTE SCHADENSERSATZ ODER FOLGESCHÄDEN IRGENDWELCHER ART,**

EINSCHLIESSLICH VERLUSTE ODER SCHÄDEN INFOLGE VON NUTZUNGS-AUSFÄLLEN, ENTGANGENER GEWINNE ODER EINNAHMEN, ZINSBELASTUNGEN (SOFERN HIERIN NICHT EXPLIZIT ANDERS ANGEGBEN), VERLUST DES BÜRGSCHAFTSRAHMENS, KAPITALKOSTEN ODER ANSPRÜCHE BEZÜGLICH SCHÄDEN DES KUNDEN, UND ZWAR UNABHÄNGIG DAVON, OB DIE HAFTUNG INFOLGE EINES VERTRAGSBRUCHS, EINER DELIKTISCHEN HAFTUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT) ODER EINER GESETZLICHEN GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER AUF ANDERE WEISE ENTSTEHT. SOFERN IN DIESER EINGESCHRÄNKTEN GARANTIE NICHT ANDERS ANGEGBEN, ÜBERNIMMT JINKO KEINE VERANTWORTUNG ODER HAFTUNG FÜR JEDWEDEN SACH- ODER PERSONENSCHADEN ODER FÜR ANDERE VERLUSTE ODER VERLETZUNGEN JEDWEDER URSACHE, DIE SICH AUS DIESER EINGESCHRÄNKTEN GARANTIE ERGIBT ODER DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHT.

10. ABTRETUNG. Ungeachtet etwaiger gegensätzlicher Bestimmungen in diesem Dokument, werden durch diese eingeschränkte Garantie einzig und ausschließlich dem Kunden Rechte eingeräumt und es werden keine Rechte zu Gunsten Dritter begründet. Eine schriftliche Benachrichtigung und den Erhalt der vollständigen und endgültigen Bezahlung der Module seitens Jinko vorausgesetzt, kann die gesamte eingeschränkte Garantie jedoch gänzlich, aber nicht partiell an eine dritte Person oder an ein drittes Unternehmen abgetreten werden. Jedweder genehmigte Zessionar dieser eingeschränkten Garantie muss solche Abkommen gemäß vernünftigen Anforderungen von Jinko durchführen, um die Anwendbarkeit einer jeden hierin beschriebenen Klausel als Bedingung für die Abtretung zu bestätigen.

11. **GERICHTSSTAND.** Streitigkeiten in Zusammenhang mit oder infolge dieser eingeschränkten Garantie, einschließlich, jedoch nicht drauf beschränkt auf etwaige Fragen hinsichtlich deren Existenz, Gültigkeit, Verletzung oder Beendigung, müssen gemäß den Bestimmungen des anwendbaren Rechtes und Schlichtungsverfahren im Rahmen des Kaufvertrags zwischen dem ursprünglichen Käufer und Jinko gelöst werden. Als Bedingung für jedwede hierin festgelegte Verpflichtung von Jinko kann Jinko von jedem Kunden, der bestrebt ist, diese eingeschränkte Garantie durchzusetzen, verlangen, solche zusätzliche Abkommen umzusetzen, die erforderlich sind, um die Klauseln in diesem Abschnitt 11 durchzusetzen.

12. **VOLLSTÄNDIGKEIT.** Diese eingeschränkte Garantie legt das gesamte Abkommen und die gesamte Übereinkunft der Parteien hinsichtlich des hierin beschriebenen Gegenstandes fest und hat Vorrang gegenüber allen vorherigen oder gleichzeitig geführten mündlichen oder schriftlichen Gesprächen, Übereinkünften und Abkommen zwischen ihnen bezüglich des hierin beschriebenen Gegenstandes.

13. **SALVATORISCHE KLAUSEL.** Wenn eine oder mehrere Bestimmungen in dieser eingeschränkten Garantie gemäß dem anwendbaren Recht als nicht durchsetzbar erachtet werden, müssen die Parteien diese Bestimmungen in gutem Glauben neu ausverhandeln. Falls sich die Parteien auf keinen für beide Seiten annehmbaren und durchsetzbaren Ersatz für solche Bestimmungen einigen können, ist (a) eine solche Bestimmung von dieser eingeschränkten Garantie ausgenommen, wird (b) der Rest dieser eingeschränkten Garantie so interpretiert, als wären solche Bestimmungen davon ausgenommen, und muss (c) der Rest dieser

eingeschränkten Garantie gemäß deren Bestimmungen durchsetzbar sein.

14. **WEITERE BESTIMMUNGEN.** Die Bedingungen dieser eingeschränkten Garantie bedingen deren Eingliederung in ein vertragliches Abkommen zwischen Jinko und dem Kunden und unterliegen den bei der Eingliederung durchgeführten Modifizierungen. Jinko behält sich das Recht vor, diese eingeschränkte Garantie jederzeit und ohne Benachrichtigung zu modifizieren oder zu widerrufen.

15. **SPRACHEN.** Diese eingeschränkte Garantie liegt in deutscher und englischer Sprache vor. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung ist die englische Fassung maßgeblich.

[ENDE DER EINGESCHRÄNKTEN GARANTIE]